

Begriffsdefinitionen

Ablesungsart des Zählers

Für die Ablesung des Zählers ist der jeweilige Netzbetreiber zuständig. Die Zählerstände zur Erstellung der Jahresabrechnung können durch den Netzbetreiber persönlich abgelesen (nb), durch den Netzbetreiber errechnet (Berech) oder durch den Kunden an den Netzbetreiber gemeldet werden (Kunde).

Arbeitspreis (AP)

Wird für die tatsächlich verbrauchte elektrische Energiemenge verrechnet.

Ausmaß der Netznutzung

Mit dem Netzbetreiber vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Anschlussleistung für den Zählpunkt in kW.

Bilanzierungsumlage

Mittels der Bilanzierungsumlage gemäß § 24 Abs. 2 Z 3 Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020) wird je Marktgebiet sichergestellt, dass der Bilanzierungsstelle keine Gewinne oder Verluste entstehen. Die Höhe der Umlage wird im Voraus angepasst und ist somit immer unterschiedlich. Nähere Informationen zur Höhe der Umlage unter <https://www.aundb.at/de/daten-preise/umlagekonto> (Tirol und Vorarlberg) und unter https://www.agcs.at/de/daten_preise/umlagekonto (Restösterreich).

Blindstrom

Ist Teil der Netzkosten. Blindleistung wird zum Aufbau von magnetischen Feldern (z. B. in Motoren, Transformatoren) oder elektrischen Feldern (z. B. in Kondensatoren) benötigt. Blindströme belasten die Stromnetze, daher wird der Blindstrom von einem eigens dafür ausgelegten Zähler gemessen.

Energieabgabe

Eine bundesweit einheitliche Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch elektrischer Energie gemäß Elektrizitätsabgabegesetz (BGB. Nr. 201/ 1996 i.d.F. 71/2003).

Energiekosten

Setzen sich aus dem Arbeitspreis und einer etwaigen Grundgebühr zusammen.

Entgelt für Messleistungen

Durch das Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Gebrauchsabgabe

Der Gebrauch von öffentlichem Grund und des darüber liegenden Luftraums unterliegt in einigen Gemeinden einer Gebrauchsabgabe (auch: Benützung- oder Kommunalabgabe).

Grundpreis (GP)

Der verbrauchsunabhängige Teil des Preises. Dieser wird im jeweiligen Abrechnungszeitraum in EUR/Monat verrechnet.

Leistungspreis Netz

Preiskomponente für die Netznutzung.

Leistungspreis Energie

Preiskomponente für die Energie, gemäß Vereinbarung im jeweiligen Preismodell bzw. Energieliefervertrag für gemessene Anlagen.

Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

Netzgebühren

Setzen sich aus Leistungspreis, Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Kosten für Blindstrom und der Gebrauchsabgabe zusammen.

Netznutzungsentgelt

Dient zur Abgeltung sämtlicher Aufwendungen des Netzbetreibers für den Betrieb des Netzsystems sowie der Spannungshaltung.

Netzverlustentgelt

Ist Teil der Netzkosten und dient zur Abdeckung der auf Grund physikalischer Gesetze verloren gegangener elektrischer Leistung.

Stromkennzeichnung

Anteil der einzelnen Primärenergieträger am Gesamtenergieträgermix.

Teilzahlungsbeträge

Die Teilzahlungsbeträge werden auf Grund des Vorjahresverbrauchs errechnet. Bei der Jahresabrechnung werden die Teilzahlungsbeträge mit den tatsächlichen Kosten der Jahresabrechnung saldiert. Mit jeder Jahresabrechnung werden die Teilzahlungsbeträge neu errechnet.

Zählpunkt

Dies ist die Identifikation jeder Verbrauchsstelle und beginnt in Österreich mit AT (insgesamt 33-stellig).